

S. 101 / Nr. 20 Lotteriegesezt (d)

BGE 59 I 101

20. Urteil des Kassationshofs vom 8. Mai 1933 i. S. Hauri gegen Staatsanwaltschaft Aargau.

Regeste:

Art. 1 Lotteriegesezt: Spielapparat als Lotterie.

A. - Der Kassationskläger befasst sich mit dem Vertrieb sogenannter Schnellverkaufsapparate. Diese Apparate bestehen aus einem Kasten mit 540 Löchern mit je einer dahinterliegenden verdeckten Kugel. Die Kugeln sind in sechs verschiedenen Farben gehalten,

Seite: 102

wobei jeder Farbe eine bestimmte Ware von verschiedenem Wert entspricht. Wird mit einem Stift in ein bestimmtes Loch gestossen, so fällt die betreffende Kugel in eine seitwärts am Kasten angebrachte Öffnung, wo sie sichtbar daliegt.

Der Betrieb des Apparates gestaltet sich in der Weise, dass zuerst dessen Inhaber selbst eine Kugel herausstösst. Der erste Kunde erwirbt dann für 25 Rappen die dieser ersten Kugel (ihrer Farbe) entsprechende Ware und zugleich das Recht, eine zweite Kugel herauszusteichen. Er kann dann für weitere 25 Rappen auch die dieser Kugel entsprechende Ware kaufen und noch einmal stechen und so weiter, oder er kann die Kugel liegen lassen. Letzternfalls wird der zweite Kunde die ihr entsprechende Ware kaufen und eine neue Kugel herausstechen, und so weiter.

Der Kassationskläger hat durch einen gewissen Schmid drei solcher Apparate unterbringen lassen. Zwei davon hat er selber aufgestellt. Er ist deshalb vom Bezirksgericht Bremgarten am 25. Juni 1932 wegen Widerhandlung gegen die Art. 1 und 4 des Lotteriegeseztes gemäss dessen Art. 38 zu Busse verurteilt worden. Eine dagegen eingereichte Beschwerde hat das Obergericht des Kantons Aargau am 3. Februar 1933 abgewiesen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 1 des BG vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten gilt als verbotene Lotterie «jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird». Alle diese Merkmale einer verbotenen Lotterie werden durch den Betrieb des vom Kassationskläger aufgestellten Apparats erfüllt:

Der Kauf der durch die bereits herausgestossene Kugel

Seite: 103

bezeichneten Ware zum Preis von 25 Rappen, also der Abschluss eines Rechtsgeschäfts, berechtigt den Kunden, selber eine Kugel herauszustossen.

Dieses Recht schliesst für den Kunden insofern die Aussicht auf einen Vermögensvorteil in sich, als er je nach der Farbe der zweiten Kugel für die zweiten 25 Rappen eine Ware von höherem Wert erhalten kann, wobei dann die Differenz zwischen den zweiten 25 Rappen und diesem höhern Wert den Gewinn darstellt.

Diese Gewinnaussicht ist ausschliesslich auf den Zufall gestellt. Die herauszustossenden Kugeln sind verdeckt und es besteht auch sonst keine Möglichkeit, ihre Farbe zu errechnen. Die Farbe der Kugel aber ist allein massgebend dafür, ob die dagegen einzutauschende Ware im Wert die 25 Rappen übersteige, und von welcher Grösse und Beschaffenheit sie sei.

2.- Der Kassationskläger hat zwei Apparate selber aufgestellt. Er ist also nach Art. 4 des Lotteriegeseztes dafür strafbar, ohne dass geprüft werden müsste, ob er auch als Fabrikant solcher Apparate schon strafbar sei.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird abgewiesen